Zeitschrift: Protar

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 23 (1957)

Heft: 9-10

Artikel: Friedensarbeit der Luftschutztruppe

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-363721

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 23.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Luftschutztruppen für Katastrophenhilfe

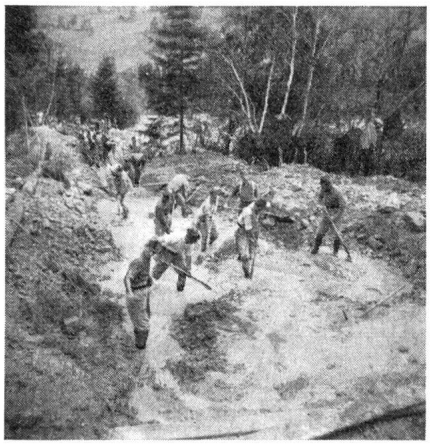

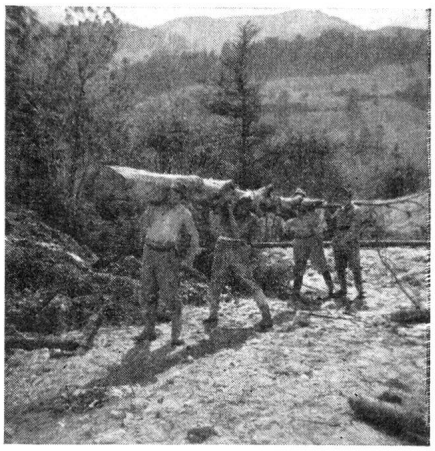

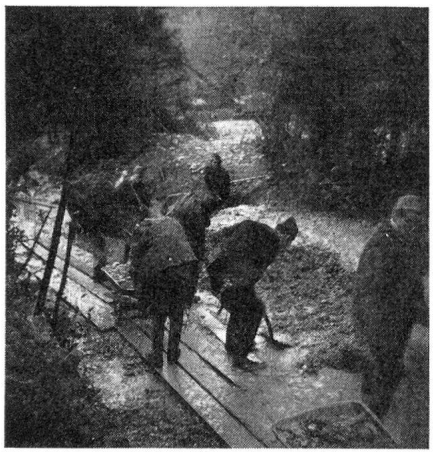

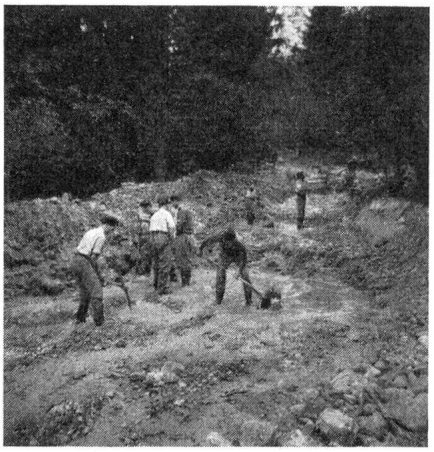

(Fotos von Oblt. Rosenblatt)

Die Gemeinde Oberwil im Simmental (Berner Oberland) ist Ende August 1957 von Unwetterschäden, verursacht durch Regenfälle und Wuhrgänge, stark betroffen worden. Zur Vornahme der dringlichsten Sicherungsmassnahmen sind die Ls. Kp. I/16 und III/16 für ihren diesjährigen Wiederholungskurs in das Schadengebiet verlegt worden.

Diese Luftschutztruppen hatten zur Aufgabe, Schutzdämme gegen die weitere Gefährdung einer Häusergruppe und zur Sicherstellung der Bahnlinie aufzuschütten. Ausserdem wurden von den Wehrmännern zwei Stege instandgestellt und der durch Geschiebe verstopfte «Gutwüschgraben» ausgeräumt. Dank des besseren Wetters konnten diese Arbeiten innert etwa zehn Tagen restlos ausgeführt werden.

Die Gesamtorganisation dieses Einsatzes unterstand dem Chef der Abteilung für Luftschutz, der einen Verbindungsoffizier an den Schadenplatz entsandte. Von der Gemeinde wurde als ziviler Ortschef und Koordinator aller Hilfskräfte der Feuerwehrkommandant bezeichnet. Für die technischen Anordnungen war der Amtsschwellenmeister zuständig, die Ausführung der Arbeit selbst war dagegen Sache der Truppe, für deren Organisation und Programm ihr Kommandant verantwortlich blieb.

Friedensarbeit der Luftschutztruppe

Die fachmännisch ausgeführte Holzkonstruktion zeugt vom Können unserer Luftschutzsoldaten

(-rr-) Unweit von St. Gallen, dort wo der Rotbach in die Sitter fliesst, hat die Sitter eine mächtige Molasseschicht durchnagt und einen tiefen Erosionskessel ausgewaschen. Für die Einwohner von Niederteufen, Hinterhaslen und Stein bildet dieser mächtige Kessel im Sommer eine einzigartige Badegelegenheit, einzigartig besonders wegen der wildromantischen Umgebung und der leichten Zugänglichkeit. Zwei feste Stege führen über den Rotbach und die Sitter und ein guter, wenn auch steiler Weg führt von der Gmünden (bei der kantonalen appenzellischen Strafanstalt) hinunter ins Tobel.

Lange Zeit waren die Stege zerfallen, durch Hochwasser und Rutschungen zerstört. Nur bei niedrigem Wasserstand war es noch möglich, trockenen Fusses über die Bäche zu gelangen. Der Badeplatz «Strom» hat seine Anziehungskraft trotzdem bewahrt und im Hochsommer finden sich Dutzende und Hunderte Badefreudiger ein, um sich in Wasser und Sonne zu tummeln. Im vergangenen Winter sind die Stege neu errichtet worden, womit das schöne Gebiet auch für den geruhsamen Wanderer und Spaziergänger wieder zugänglich wurde. Eine Inschrift am Betonsockel des Sittersteges erinnert an die Erbauer:

Erb. Jan. 1956
Ls. Kp.
II/20

Es war wirklich eine Luftschutzkompagnie, welche die Stege zur Uebung

ihrer Fertigkeiten erstellte. In starkem Holz, auf Zwischenstützen erstellt, werden sie viele Jahre überdauern und damit vom technischen Können der Erbauer zeugen. Noch erscheinen sie schwarz in ihrem frischen Karbolanstrich, aber die Witterung wird sie bald aufhellen, und dann werden sie sich prächtig in die natürliche Umgebung einfügen. Die Unterhaltsarbeiten an den Stegen sind neu geregelt worden und verteilen sich auf die Anstössergemeinden nach festem Schlüssel. Auch die Strafanstalt und die Waldbesitzer leisten ihren Tribut an dem Unterhalt. Es hat uns mit ganz besonderer Freude erfüllt, dass heute, im Zeichen des motorisierten Verkehrs und der Diskussion um die Autobahnen auch noch an die alten Wege und Stege gedacht wird, die nur für Fussgänger bestimmt sind und ihm den Zugang zur freien Natur erleichtern. Vielleicht, dass von der Vereinigung für Wanderwege mit der Zeit auch noch willkommene Wegweiser bei den Stegen angebracht werden.

(«St.-Galler Tagblatt»)

Die neuerstellten Stege passen sich recht harmonisch ins romantische Landschaftsbild ein

ZIVILSCHUTZ

Industrie und Zivilschutz

(Korr.) Der jetzt im Stadium der Konsultation bei Kantonsregierungen und gewissen Verbänden befindliche Vorentwurf zu einem neuen Bundesbeschluss über die vorläufige Ordnung des Zivilschutzes lenkt neuerdings die Aufmerksamkeit auf Organisation und Stand der betrieblichen Schutzorganisationen. Schon die beabsichtigte Schaffung von zwei Dienstabteilungen der Bundesverwaltung, nachdem sich bisher die Behandlung der ganzen Materie im wesentlichen auf ein einziges eidgenössisches Amt konzentrierte und rationell bewährte, lässt aufhorchen und gibt zu bedenken, was das — auf die Industrie übertragen — bedeuten kann.

Die gegenwärtige Organisation des Betriebsschutzes in der Schweiz stützt sich auf die Verordnung des Bundesrates vom 26. Januar 1954 über zivile Schutz- und Betreuungsorganisationen. Danach sind in der Regel in Ortschaften von 1000 und mehr Einwohnern neben Schutzorganisationen der Gemeinden auch sogenannte betriebliche Organisationen zu schaffen, und zwar mit einer Leitung und Alarm-, Feuerwehr-, technischen und Sanitätsdienst. Der Chef einer solchen betrieblichen Organisation muss zugleich als Beauftragter des Betriebes im Betriebe an leitender Stelle tätig sein. Die sog. Betriebsschutzpflicht erstreckt sich auf Betriebe mit 50 und mehr Angestellten und Arbeitern. Für kleinere Betriebe genügen erweiterte Hauswehren, sofern ihnen nicht eine besondere Bedeutung zukommt.

Die Betriebsschutzorganisationen unterstehen dem zivilen Ortschef der betreffenden Gemeinden, der alle örtlichen Kräfte des Zivilschutzes im Auftrag der ordentlichen Gemeindebehörde organisiert und koordiniert.

Der gegenwärtige Stand des Betriebsschutzes ist folgender: Die organisationspflichtigen Betriebe und die Chefs ihres Betriebsschutzes sind in den meisten Kantonen bestimmt. Die Ausbildung von Betriebsschutzchefs ist bisher, von einigen Ausnahmen abgesehen, durch die Kantone erfolgt. Die Bereitschaft der betrieblichen Kommando- und Sanitätsposten sowie der Alarmstellen kann grösstenteils in kurzer Zeit erstellt werden.

Personell rechnet man mit insgesamt etwa 80 000 Angehörigen von Betriebsschutzorganisationen, wovon die Hälfte Frauen. Vorläufig wird nur die Ausbildung des Kaders, in Kursen von 3 bis 6 Tagen, betrieben. In der Praxis ist die eingangs erwähnte Verordnung des Bundesrates dahingehend einschränkend interpretiert worden, dass ausser Angehörigen der Personalreserve und vom aktiven Dienst der Armee dispensierten Wehrmännern noch Männer zwischen dem 20. und 60. Altersjahr, die nicht militär- und hilfsdienstplichtig sind, der Schutz und Betreuungspflicht unterstellt wurden. Ueber 60jährige Männer und Schweizerinnen jeden Alters sollen zur Kaderausbildung nur zugelassen werden, wenn sie sich freiwillig melden. Für gewisse Betriebe mit vorwiegend weiblicher Belegschaft (z. B. Spinnereien, Waren- und Handelshäuser) ergeben sich daraus Schwierigkeiten. Desgleichen für die Erfassung von Jugendlichen, indem seitens der Arbeitgeber begreiflicherweise die Tendenz besteht, solche vom Lehrlingsalter an als Hilfskräfte für den Betriebsschutz beizuziehen.

Was die baulichen Massnahmen anbetrifft, richten sie sich auch für die Betriebe nach dem besonderen Bundesbeschluss vom 21. Dezember 1950 über den obligatorischen Schutzraumbau in Neu- und grösseren Umbauten. Diese werden von Bund, Kantonen und Gemeinden mit 30 Prozent der zusätzlichen Kosten subventioniert, und zwar auch dann, wenn freiwillig (d. h. in Ortschaften unter 1000 Einwohnern oder in bestehenden Gebäuden) Schutzräume errichtet werden. Auf diese Weise und dank der guten Konjunktur konnte die Gesamtzahl der in der Schweiz verfügbaren Schutzraumplätze bereits auf über eine Million erhoben werden.

(SAZ Nr. 39/1957.)